



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 929 Datum: 17.02.2014

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 2. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 711 vom 2. Juni 2010), zuletzt geändert am 19. November 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 861 I vom 19. November 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:

- a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 5 Absatz 2),
- b) fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (abgeschlossene Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit und/oder Auslandssemester),
- d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen Auswahlkriterien.

Näheres regelt Teil II dieser Satzung für den jeweiligen Studiengang.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Maßstab für die Bewertung einzelner Kriterien wird von der jeweils zuständigen Auswahlkommission festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität veröffentlicht.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 c) wird anerkannt abgeschlossene Berufsausbildung als Facharbeiter/in Forstwirtschaft, Fischwirt/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Landwirt/in, Pferdewert/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), Tierarzhelfer/in, Tierwirt/in, Winzer/in oder Zootechniker/in.“

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Fachspezifische Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 b) werden für Module mit mindestens 12 ECTS-credits angerechnet. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Botanik, Zoologie. Module im Umfang von mindestens 6 credits werden angerechnet, sofern sie aus folgenden Fachrichtungen stammen: Genetik, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Mikrobiologie, Analytische Methoden sowie Ökologie. Darüber hinaus werden Module aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen Grundlagen in die Bewertung mit einbezogen, sofern sie folgenden Fächern zugeordnet werden können: Mathematik, Physik, Organische Chemie, Anorganische Chemie sowie Biochemie.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 bis 3 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- zu 40 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 3,
- zu 5 Prozent aus Leistungen des naturwissenschaftlichen Grundlagenbereichs gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4,
- zu 5 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 7 Absatz 2.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 c) wird anerkannt abgeschlossene Berufsausbildung als Diätassistent/in, Examinierter/r Altenpfleger/in, Examinierter/r Krankenschwester/-pfleger, Hebamme, Koch/Köchin, Laborant/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin), Physiotherapeut/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin); Berufserfahrung in den genannten Berufen von mindestens einem Jahr sowie Praktika in den genannten Bereichen von mindestens drei Monaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Als fachspezifische Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 b) werden Leistungen anerkannt im Umfang von jeweils mindestens 6 ECTS-credits, sofern diese einem der Bereiche Naturwissenschaftliche Grundlagen, fachspezifische Grundlagen oder fachspezifische Vertiefung zugeordnet werden können. Die Module müssen dabei jeweils aus folgenden Fachbereichen stammen:
Naturwissenschaftliche Grundlagen: Mathematik/Statistik, Biologie, Chemie, Physik.
Fachspezifische Grundlagen: Biochemie, Anatomie, Physiologie, Immunologie, Mikrobiologie, Biofunktionalität der Lebensmittel/Toxikologie sowie Laborpraxis.
Fachspezifische Vertiefung: Ernährungswissenschaft, Ernährungsmedizin/Pathophysiologie.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Weitere Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 d) sind Auslandssemester, soziales Engagement, experimentelle Thesis sowie relevante Auszeichnung und Stipendien.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich:

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen
- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 3 Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen
- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 3 Bereich Fachspezifische Grundlagen
- zu 10 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 3 Bereich Fachspezifische Vertiefung
- zu 10 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 8 Absatz 2 und weiteren Auswahlkriterien gemäß § 8 Absatz 4.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 c) wird anerkannt abgeschlossene Berufsausbildung als Diätassistent/in, Examinierte/r Altenpfleger/in, Examinierte/r Krankenschwester/-pfleger, Hebamme, Laborant/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin), Physiotherapeut/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin), Berufserfahrung in den genannten Berufen von mindestens einem Jahr sowie Praktika in den genannten Bereichen von mindestens drei Monaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Als fachspezifische Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 b) werden Leistungen anerkannt im Umfang von jeweils mindestens 6 ECTS-, sofern diese einem der Bereiche Naturwissenschaftliche Grundlagen, fachspezifische Grundlagen oder fachspezifische Vertiefung zugeordnet werden können. Die Module müssen dabei jeweils aus folgenden Fachbereichen stammen:

Naturwissenschaftliche Grundlagen: Mathematik/Statistik, Biologie, Chemie, Physik.

Fachspezifische Grundlagen: Ernährungsmedizin/Pathophysiologie, Anatomie, Physiologie, Immunologie, Mikrobiologie, Biofunktionalität der Lebensmittel/Toxikologie sowie Laborpraxis.

Fachspezifische Vertiefung: Ernährungswissenschaft, Biochemie.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Weitere Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 d) sind Auslandssemester, soziales Engagement, experimentelle Thesis sowie relevante Auszeichnung und Stipendien.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen

- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 9 Absatz 3 Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen
- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 9 Absatz 3 Bereich Fachspezifische Grundlagen
- zu 10 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 9 Absatz 3 Bereich Fachspezifische Vertiefung
- zu 10 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß §9 Absatz 2 und weiteren Auswahlkriterien gemäß § 9 Absatz 4.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-